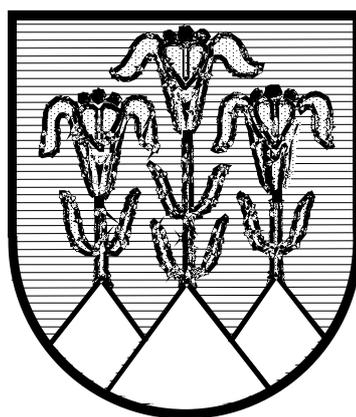


EINWOHNERGEMEINDE

BLUMENSTEIN



Abfallreglement mit Gebührentarif 1999

Änderungen im Gebührentarif gemäss Beschluss der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 berücksichtigt.

Inhaltsverzeichnis

	Seite
I. Allgemeines	
Art. 1 Gemeindeaufgabe	3
Art. 2 Organisation, Durchführung	3
Art. 3 Abfallkonzept	3
Art. 4 Information	3
Art. 5 Benützungspflicht	4
Art. 6 Wegwerf- und Ablagerungsverbot	4
II. Siedlungsabfälle	
a) Gemeinsame Bestimmungen	
Art. 7 Öffentliche Abfallbehälter	4
Art. 8 Verbrennen	4
Art. 9 Abfallzerkleinerer	4
Art. 10 Verwertung	5
Art. 11 Kompostierung	5
Art. 12 Tierkörper	5
Art. 13 Übertragung von Aufgaben	5
Art. 14 Ausschluss von der Abfuhr	5
b) Hauskehricht	
Art. 15 Begriff	6
Art. 16 Behälter und Gebinde	6
Art. 17 Abfuhrtage, Annahmestellen	6
Art. 18 Bereitstellung	6
c) Sperrgut	
Art. 19 Begriff	7
Art. 20 Abfuhr	7
d) Andere Abfälle und Materialien	
Art. 21 Beseitigung	7
e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe	
Art. 22 Beseitigung	7
III. Sonderabfälle	
Art. 23 Begriff	8
Art. 24 Pflichten der Verursacher bzw. Besitzer	8
Art. 25 Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen	8
Art. 26 Benzin- und Öl-abscheider	8
IV. Finanzierung	
Art. 27 Finanzierung der Abfallentsorgung	8
Art. 28 Grundsätze für die Bemessung der Gebühren	9
Art. 29 Gebührentarif	9
V. Schlussbestimmungen	
Art. 30 Vollzug	10
Art. 31 Rechtspflege	10
Art. 32 Widerhandlungen	10
Art. 33 Ausführungsbestimmungen	10
Art. 34 Inkrafttreten	10

Die Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt, gestützt auf Artikel 42a Absatz 1 des Gesetzes über die Abfälle vom 7. Dezember 1986, folgendes

Abfallreglement

I. Allgemeines

- Gemeindeaufgabe
- Art. 1** ¹ Die Gemeinde überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Entsorgung der Abfälle aller Art.
- ² Sie organisiert die Sammlung und Verwertung der Siedlungsabfälle.
- ³ Sie beauftragt die AVAG mit der Beseitigung der Siedlungsabfälle.
- ⁴ Sie fördert Massnahmen zur Verminderung von Abfällen und informiert die Bevölkerung über Abfallfragen.
- ⁵ Sie wirkt bei weiteren Aufgaben der Abfallentsorgung gemäss der Gesetzgebung mit.
- Organisation, Durchführung
- Art. 2** Die Abfallentsorgung steht unter der Aufsicht des Gemeinderates. Dieser überträgt die Organisation und Durchführung der zuständigen Kommission.
- Abfallkonzept
- Art. 3** ¹ Der Gemeinderat erlässt ein Abfallkonzept. Es enthält die Grundsätze für die Verminderung, Sammlung, Verwertung und Beseitigung der Abfälle in der Gemeinde.
- ² Das Abfallkonzept wird von der zuständigen Kommission ausgearbeitet. Vorgaben des Kantons, der Region und der AVAG sind zu berücksichtigen.
- ³ Das Abfallkonzept dient als Entscheidungsgrundlage für Massnahmen nach diesem Reglement.
- Information
- Art. 4** ¹ Die zuständige Kommission informiert die Bevölkerung über Abfallfragen, namentlich über die Möglichkeiten zur Verminderung und Verwertung der Abfälle, den Sammeldienst, Separatsammlungen, Abfallarten und ihre Eigenschaften.
- ² Die Gemeindeverwaltung erteilt Auskünfte über Entsorgungsfragen und gibt besondere Regelungen wie die Abfuhr bei Feiertagen, Durchführung von Separatsammlungen und dergleichen bekannt.

Benützungspflicht	<p>Art. 5 ¹ Im Rahmen dieses Reglements und der gestützt darauf erlassenen Ausführungsbestimmungen ist jedermann verpflichtet, die Abfälle dem öffentlichen Sammel- und Beseitigungsdienst zu übergeben.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren von Haus-, Garten- und Gewerbeabfällen.</p>
Wegwerf- und Ablagerungsverbot	<p>Art. 6 ¹ Das Wegwerfen, Ablagern oder Zurücklassen von Abfällen ausserhalb bewilligter Entsorgungsanlagen ist verboten.</p> <p>² Ausgenommen ist das Kompostieren gemäss Artikel 5 Absatz 2.</p>

II. Siedlungsabfälle

a) Gemeinsame Bestimmungen

Öffentliche Abfallbehälter	<p>Art. 7 ¹ Die zuständige Kommission sorgt für die Aufstellung und regelmässige Leerung von öffentlichen Abfallbehältern.</p> <p>² Die Behälter dienen der Aufnahme von Kleinabfällen. Sie dürfen nicht für die Ablagerung von Haushaltsabfällen oder sperrigen Gegenständen benützt werden.</p>
Verbrennen	<p>Art. 8 ¹ Das Verbrennen von Abfällen im Freien ist verboten. Ausgenommen ist das Verbrennen von natürlichen Feld-, Wald- und Gartenabfällen, sofern dadurch keine schädlichen oder lästigen Immissionen entstehen.</p> <p>² Das Verbrennen von Abfällen in Feuerungsanlagen richtet sich nach den Vorschriften der Luftreinhaltegesetzgebung.</p>
Abfallzerkleinerer	<p>Art. 9 Das Zerkleinern von Abfällen zwecks Abgabe in die Kanalisation ist verboten.</p>
Verwertung	<p>Art. 10 ¹ Die Gemeinde sammelt oder beauftragt Dritte zur Sammlung zwecks Wiederverwertung aller von der zuständigen Kommission bestimmten Abfälle (siehe Abfallkonzept).</p> <p>² Die Bereitstellung oder Ablieferung dieser Abfälle hat nach den Weisungen der zuständigen Kommission zu erfolgen.</p>

Kompostierung

Art. 11 ¹ Geeignete Abfälle sind nach Möglichkeit vom Verursacher bzw. Inhaber zu kompostieren. Die Hauseigentümer sind verpflichtet, auf Begehren der Mehrheit der Mieter einen Kompostplatz zur Verfügung zu stellen, sofern es die örtlichen Verhältnisse zulassen.

² Die Gemeinde fördert und unterstützt die Kompostierung geeigneter Abfälle mit flankierenden Massnahmen.

Tierkörper

Art. 12 ¹ Tierkörper sind der regionalen Kadaversammelstelle abzuliefern.

² Das Vergraben einzelner Tiere bis zehn Kilogramm Gewicht auf eigenem Grund und Boden ist gestattet, sofern Hygiene und Gewässerschutz gewährleistet sind.

³ Im übrigen gelten die eidgenössischen und kantonalen Vorschriften über die Tierseuchenbekämpfung.

Übertragung von Aufgaben

Art. 13 Das zuständige Gemeindeorgan beschliesst über

- a den Beitritt der Gemeinde zu einem Gemeindeverband oder zu einer anderen Körperschaft der Siedlungsabfallentsorgung sowie die finanziellen Leistungen,
- b Verträge mit Dritten über die Durchführung des Sammeldienstes oder die Abnahme der Siedlungsabfälle aus dem Gemeindegebiet.

Ausschluss von der Abfuhr

Art. 14 ¹ Von der ordentlichen Abfuhr sind ausgeschlossen:

- a Abfälle, für welche Separatsammlungen durchgeführt werden oder besondere Annahmestellen bestehen;
- b flüssige, teigige, stark durchnässte, feuergefährliche, giftige oder stark korrosive Abfälle;
- c Abbruch- und Aushubmaterial, Bauschutt, Schnee, Eis, Mist und Steine;
- d Metzgerei- und Schlachtabfälle;
- e gewerbliche und industrielle Abfälle, soweit sie nicht unter die Siedlungsabfälle fallen, sowie Sonderabfälle gemäss Artikel 23.

² Abfälle nach Absatz 1 Buchstaben b - e sind vom Inhaber selbst, gegebenenfalls nach Rücksprache mit der Gemeindeverwaltung, vorschriftsgemäss zu beseitigen.

b) Hauskehricht

Begriff	<p>Art. 15 ¹ Als Hauskehricht gelten die täglichen Abfälle aus Wohnungen und ihrer Umgebung, die im Interesse der Hygiene und Ordnung regelmässig entfernt werden.</p> <p>² Dem Hauskehricht entsprechende Abfälle aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben.</p>
Behälter und Gebinde	<p>Art. 16 ¹ Der Hauskehricht ist in Säcken zu höchstens 18 kg Gewicht bereitzustellen.</p> <p>² Kleinsperrgut bis höchstens 1 m Länge, 50 cm Durchmesser und 18 kg Gewicht ist in fest verschnürten Bündeln oder Schachteln bereitzustellen.</p> <p>³ Verletzungsgefahren bei der Abfuhr sind zu vermeiden.</p> <p>⁴ Bei Gebäuden oder zusammengehörenden Gebäudegruppen mit mehr als vier Wohnungen, bei Industrie-, Gewerbe- und Bürobauten kann die zuständige Kommission Container vorschreiben.</p>
Abfuhrtage, Annahmestellen	<p>Art. 17 ¹ Der Hauskehricht wird einmal wöchentlich abgeholt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.</p> <p>² Sammlungen und Sammelstellen für separat gesammelte Abfälle werden ebenfalls veröffentlicht.</p>
Bereitstellung	<p>Art. 18 ¹ Säcke und Gebinde dürfen erst am Abfuhrtag bereitgestellt werden. Auf Verantwortung des Abfallverursachers ist dies frühestens am Vorabend zugelassen.</p> <p>² Die Sammelstellen werden durch die zuständige Kommission bestimmt.</p>

c) Sperrgut

Begriff	<p>Art. 19 ¹ Als Sperrgut gelten, sofern sie nicht den getrennten Sammlungen nach Artikel 10 zugeführt werden können:</p> <ul style="list-style-type: none">a metallisches Altmaterial;b grössere Nichteisen-Gegenstände wie Möbel, Matratzen, Kunststoffgegenstände und dergleichen;c grössere leere Gebinde (z.B. Kessel). <p>² Das Höchstgewicht beträgt 30 kg.</p>
---------	---

³ Industrielle und gewerbliche Abfälle gelten nicht als Sperrgut im Sinne dieser Bestimmung.

Abfuhr

Art. 20 ¹ Das Sperrgut wird getrennt abgeführt. Die Abfuhrtage werden veröffentlicht.

² Das Sperrgut ist so bereitzustellen, dass weder der Verkehr behindert noch die Abnahme erschwert wird (bündeln, vermeiden von Verletzungsgefahren).

³ Die zuständige Kommission kann bestimmte Gegenstände von der Abfuhr ausschliessen.

d) Andere Abfälle und Materialien

Beseitigung

Art. 21 ¹ Vom Verursacher bzw. Besitzer sind vorschriftsgemäss zu entsorgen:

- a Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder Menge nicht in konventionellen Abfall- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können;
- b Bauabfälle;
- c ausgediente Fahrzeuge;
- d Klärschlamm nach den Vorschriften der Gewässerschutzgesetzgebung;
- e tierische Abfälle.

² Die zuständige Kommission kann für die unter Absatz 1 genannten Abfälle besondere Entsorgungsvorschriften erlassen.

e) Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe

Beseitigung

Art. 22 ¹ Abfälle und Sperrgut aus Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetrieben sind grundsätzlich an die ordentliche Hauskehrichtabfuhr im Sinne der Artikel 15-18 abzugeben.

² Der Gemeinderat kann je nach Art und Menge der Abfälle die direkte Abfuhr in die Abfallentsorgungsanlage oder die Abgabe an einen anderen Verwertungsbetrieb verlangen.

III. Sonderabfälle

Begriff

Art. 23 Als Sonderabfälle gelten:

- a gefährliche Abfälle gemäss der Umweltschutzgesetzgebung (Verordnung über den Verkehr mit Sonderabfällen);

- b Abfälle und Rückstände in jeder Form, die wegen ihrer Zusammensetzung oder ihrer Menge nicht in konventionellen Abfallentsorgungs- oder Abwasserreinigungsanlagen verwertet oder beseitigt werden können und in besonderen Anlagen behandelt werden müssen.

Pflichten der Verursacher bzw. Besitzer

Art. 24 ¹ Die Entsorgung der Sonderabfälle obliegt den Verursachern bzw. Besitzern.

² Sonderabfälle dürfen nur an Sammelstellen und Betriebe abgegeben werden, die nach eidgenössischem und kantonalem Recht zur Entgegennahme befugt sind.

³ Kleinmengen sind den öffentlichen Sammelstellen bzw. den Verkaufsstellen (Batterien, Medikamente, Gifte usw.) abzugeben.

Sammelstellen und -aktionen für Kleinmengen

Art. 25 ¹ Die Gemeinde organisiert für sich oder gemeinsam mit anderen Gemeinden Sammelstellen für Kleinmengen (z.B. Altöl).

² Im Rahmen der Kapazität der Sammelstellen können auch Kleinmengen aus dem Gewerbe angenommen werden.

³ Die Gemeinde organisiert die sachgerechte Entsorgung der gesammelten Kleinmengen.

Benzin- und Ölabscheider

Art. 26 Abscheider für Mineralöle, Lösungsmittel und dergleichen sind durch den Besitzer so frühzeitig zu leeren, dass der Ausfluss wassergefährdender Flüssigkeiten ausgeschlossen ist.

IV. Finanzierung

Finanzierung der Abfallentsorgung

Art. 27 ¹ Die Finanzierung der öffentlichen Abfallentsorgung erfolgt durch die Gemeinde. Es stehen ihr dazu zur Verfügung:

- a die Gebühren der Benützer;
- b die Leistungen der Gemeinde für die Entsorgung ihrer Anlagen und Liegenschaften;
- c Leistungen Dritter wie Beiträge des Kantons und des Bundes;
- d Erlöse aus dem Verkauf von separat gesammelten Wertstoffen.

² Die Abfallverursacher bzw. -besitzer tragen die Kosten für Folgendes selbst:

- a Anschaffung von Containern und weitere Kosten für die Bereitstellung der Abfälle;
- b Besondere Arten der Abfallentsorgung wie eigene Kompostierung (Art. 11 Abs. 1);
- c Direktlieferungen in Abfallentsorgungsanlagen (Art. 22 Abs. 2);
- d Sonderabfallentsorgung ausser über Sammelstellen der Gemeinde (Art. 24 und 25);
- e Benzin- und Ölabscheiderleerungen (Art. 26);
- f Tierkörperentsorgung (ohne Betriebskosten der Kadaversammelstelle Burgistein).

Grundsätze für die Bemessung der Gebühren

Art. 28 ¹ Die Gebühren sollen so bemessen werden, dass sie die Aufwendungen für Betrieb und Unterhalt des Sammeldienstes, der Entsorgungsanlagen und -einrichtungen decken sowie Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals ermöglichen (Art. 38 Abs. 2 Abfallgesetz).

² Die Gebührentarife sollen so gestaltet werden, dass sie unter Berücksichtigung des Bezugsaufwands, die Verminderung der Abfallmengen und die umweltschonende Verwertung der Abfälle unterstützen (Art. 38 Abs. 3 Abfallgesetz).

Gebührentarif

Art. 29 ¹ Die Gemeindeversammlung erlässt einen Gebührentarif. Dieser regelt:

- a die Bemessungsgrundlagen und die Ansätze der Benützungsgebühren;
- b die Gebühren für besondere Dienstleistungen, Kontrollen und Verfügungen;
- c die Gebührenschildner, Fälligkeit und Bezug der Gebühren.

V. Schlussbestimmungen

Vollzug

Art. 30 ¹ Massnahmen zur Schaffung oder Wiederherstellung des vorschriftsgemässen Zustandes werden gemäss den Artikeln 44 und 45 des Abfallgesetzes durchgeführt. Verfügungen erlässt die zuständige Kommission.

² Verfügungen über die reglementarischen Abfallgebühren erlässt die Gemeindeverwaltung.

Rechtspflege

Art. 31 ¹ Gegen Verfügungen der zuständigen Kommission und der Verwaltung kann innert 30 Tagen ab Eingang schriftlich Einsprache beim Gemeinderat erhoben werden.

² Verfügungen der Gemeinde einschliesslich der Bewilligungen, der Kostenentscheide, der Verfügungen zur Herstellung des vorschriftsgemässen Zustandes und der Vollstreckungsverfügungen unterliegen der Verwaltungsbeschwerde an den Regierungstatthalter oder die Regierungstatthalterin.

Widerhandlungen

Art. 32 ¹ Widerhandlungen gegen das Abfallreglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bis zu Fr. 1'000.--, solche gegen Ausführungsvorschriften des Gemeinderates und gestützt darauf erlassene Verfügungen mit Busse bis zu Fr. 300.-- bestraft. Das Dekret über das Busseneröffnungsverfahren in den Gemeinden findet Anwendung.

² Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen und eidgenössischen Strafbestimmungen.

Ausführungsbestimmungen

Art. 33 Der Gemeinderat erlässt die notwendigen Ausführungsbestimmungen zu diesem Reglement.

Inkrafttreten

Art. 34 ¹ Das Reglement tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten werden alle früheren Vorschriften, die mit diesem Reglement im Widerspruch stehen, aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Blumenstein am 25. November 1998 angenommen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. K. Wenger

sig. U. Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindegeschreiber hat dieses Reglement mit dem Gebührentarif vom 5. November 1998 bis 15. Dezember 1998 in der Gemeindegeschreiberei öffentlich aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist in den Amtsanzeigern Nr. 46 und 47 vom 12. November und 19. November 1998 und im Amtsblatt Nr. 83 vom 7. November 1998 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Blumenstein, 15. Dezember 1998

Der Gemeindegeschreiber:

sig. U. Zimmermann

Die Einwohnergemeinde Blumenstein erlässt, gestützt auf Artikel 29 des Abfallreglementes vom 25. November 1998, folgenden

Gebührentarif

Gebührenarten	Art. 1 Die Abfallgebühr für die Abfuhr und Entsorgung von Abfällen setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer Sack- oder Markengebühr.
Grundgebühr	Art. 2 ¹ Die Grundgebühr wird jährlich erhoben. Sie deckt die Sammel- und Transportkosten sowie die Kosten für Separatsammlungen, soweit diese nicht durch die Sack- oder Markengebühr gedeckt werden. ² Die Grundgebühr beträgt: Pro Haushalt CHF 80.— bis 150.— Industrie-, Gewerbe- und Dienstleistungsbetriebe CHF 80.— bis 150.—
Kleingewerbebetriebe	Art. 3 ¹ Kleingewerbebetriebe ohne Angestellte mit einem Kehrichtaufkommen, welches das Volumen eines Einpersonenhaushaltes nicht überschreitet, und die angrenzend an die Wohnung (unter gleichem Dach) des Gewerbetreibenden untergebracht sind, können ein Gesuch zur Befreiung von der Grundgebühr für Gewerbebetriebe einreichen. Rückwirkende Befreiungen sind ausgeschlossen. ² Der Gemeinderat entscheidet abschliessend über die eingereichten Gesuche.
Sackgebühr	Art. 4 ¹ Die Sackgebühr wird durch die AVAG pro Sack entsprechend der Sackgrösse erhoben. ² Die Ansätze für die Sackgebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen. ³ Container sind ausschliesslich mit gebührenpflichtigen Säcken oder mit Gebührenmarken versehenen Gebinden zu beschicken. Ausgenommen sind Container von Industrie- und Gewerbebetrieben, welche Containerplomben verwenden.
Markengebühr	Art. 5 ¹ Nicht offizielle Säcke und andere Gebinde sind mit der Grösse entsprechenden Gebührenmarken zu versehen. ² Die Ansätze für die Markengebühr werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.

Containerplombe	<p>Art. 6 ¹ Container von Industrie- und Gewerbebetrieben sind für jede Leerung mit einer Containerplombe zu versehen.</p> <p>² Die Ansätze der Containerplombe betragen:</p> <p style="padding-left: 40px;">800 l Container CHF 25.— bis CHF 50.—</p> <p>³ Für gepressten Kehrriecht müssen 2 Containerplomben angebracht werden.</p>
Sperrgutgebühr	<p>Art. 7 Die Aufwendungen für die Sperrgutabfuhr werden über Sperrgutmarken finanziert. Die Ansätze werden durch die Generalversammlung der AVAG beschlossen.</p>
Sammelstellen und -aktionen	<p>Art. 8 Für Abfälle, die in Sammelstellen der Gemeinde gebracht oder von getrennten Sammlungen erfasst werden, kann der Gemeinderat eine kostendeckende Gebühr festsetzen.</p>
Direktlieferung	<p>Art. 9 Bei Direktlieferung von grösseren Mengen Industrie- und Gewerbekehrriecht an Abfallentsorgungsunternehmen sind sowohl die Transport- als auch die Entsorgungskosten vom Abfalllieferanten direkt zu bezahlen.</p>
Gebührenansätze	<p>Art. 10 Der Gemeinderat setzt die Ansätze für die Grundgebühren und die Containerplomben unter Einhaltung des Gebührenrahmens (Art. 2 Abs. 2 bzw. Art. 6 Abs. 2) fest und passt sie periodisch den Kapital- und Betriebskosten an.</p>
Abgabe der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben	<p>Art. 11 ¹ Die Gemeinde beauftragt die AVAG, mit Lieferanten Vereinbarungen über die Abgabe, das Sortiment und die Kennzeichnung der Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben, die Einkaufspreise, die Ablieferung der Gebühren, die Entschädigung für den Vertrieb und weitere Einzelheiten abzuschliessen.</p> <p>² Die Säcke, Gebührenmarken und Containerplomben können bei den von der Gemeinde bezeichneten Verkaufsstellen bezogen werden.</p> <p>³ Die Lieferanten schliessen mit den Verkaufsstellen Vereinbarungen über den Bestell- und Lieferablauf sowie die Zahlungsbedingungen ab.</p>
Ausschluss von der Abfuhr	<p>Art. 12 ¹ Abfallsäcke und andere Gebinde ohne Gebührenkennzeichnung werden vom Sammeldienst nicht abgeführt.</p> <p>² Container, die nicht ausschliesslich gebührenpflichtige Säcke und Gebinde mit Gebührenmarken enthalten, werden nicht geleert. Ausgenommen sind Industrie- und Gewerbecontainer.</p>

Weitere gebühren-
pflichtige Tätigkeiten

Art. 13 ¹ Für Kontrollen, die zu Beanstandungen führen und für besondere Dienstleistungen, zu denen die Gemeindeverwaltung reglementarisch nicht verpflichtet ist, wird eine Gebühr nach Zeitaufwand erhoben (Gemäss geltendem Gebührenreglement der Einwohnergemeinde Blumenstein).

² Für Verfügungen im Sinne von Art. 30 Abs. 1 Abfallreglement wird eine Gebühr von CHF 100.— bis CHF 2'000.— je nach Aufwand erhoben.

³ Geschuldet sind ferner die Auslagen wie Beseitigungskosten, Expertenonorare, Post- und Telefongebühren und dergleichen.

Bezug

Art. 14 ¹ Die Grundgebühr wird beim Liegenschaftseigentümer bzw. bei Industrie- und Gewerbebetrieben beim Geschäftsinhaber erhoben. Sie wird jeweils am 1. Januar fällig und ist innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

² Sack-, Marken- und Containerplombengebühren werden vom Abfallverursacher bzw. -inhaber erhoben.

³ Gebühren für Verfügungen der Gemeinde werden mit der Rechtskraft des Entscheids fällig und sind innert 30 Tagen zu bezahlen.

⁴ Nach Ablauf der Zahlungsfrist ist ein Verzugszins in der Höhe des vom Regierungsrat für die Steuern jährlich festgelegten Verzugszinssatzes geschuldet.

Inkrafttreten

Art. 15 ¹ Dieser Tarif tritt auf den 1. Januar 1999 in Kraft.

² Mit dem Inkrafttreten wird der Tarif vom 9. Dezember 1991 aufgehoben.

Von der Gemeindeversammlung der Einwohnergemeinde Blumenstein am
25. November 1998 angenommen.

Einwohnergemeinde Blumenstein

Namens der Gemeindeversammlung

Der Präsident

Der Sekretär

sig. K. Wenger

sig. U. Zimmermann

Auflagezeugnis

Der Gemeindeschreiber hat dieses Reglement mit dem Gebührentarif vom
5. November 1998 bis 15. Dezember 1998 in der Gemeindeschreiberei öffentlich
aufgelegt. Er gab die Auflage- und Einsprachefrist in den Amtsanzeigern Nr. 46 und
47 vom 12. November und 19. November 1998 und im Amtsblatt Nr. 83 vom
7. November 1998 bekannt.

Es sind keine Einsprachen eingegangen.

Blumenstein, 15. Dezember 1998

Der Gemeindeschreiber:

sig. U. Zimmermann

Teilrevision – Genehmigungsvermerk

Die folgenden Änderungen wurden durch die Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 genehmigt und treten per 1. Januar 2018 in Kraft:

Art. 2 Abs. 2, Grundgebühr	Seite 1
Art. 3 Abs. 2, Kleingewerbebetriebe	Seite 1
Art. 13 Abs. 1, Weitere gebührenpflichtige Tätigkeiten	Seite 3

Namens der Gemeindeversammlung
Präsidentin Sekretärin



R. Hänni



F. Bühler

Auflagezeugnis

Das vorliegende Reglement wurde 30 Tage vor und 30 Tage nach der Gemeindeversammlung vom 27. November 2017 in der Gemeindeschreiberei öffentlich aufgelegt. Die Auflage- und Einsprachefrist wurde in den Thuner Amtsanzeigern Nr. 43 und Nr. 47 bekannt gegeben. Einsprachen sind bis 30 Tage nach der Versammlung nicht eingelangt.

Blumenstein, 3. Januar 2018

Die Gemeindeschreiberin



F. Bühler